Deutscher Bundestag 8. Wahlperiode

Drucksache 8/3172

13, 09, 79

Sachgebiet 82

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG —)

A. Zielsetzung

Auch nach der Offnung der Rentenversicherung für Selbständige zeigen neuere Untersuchungen, daß sich Künstler und Publizisten immer noch merklich schlechter für ihr Alter gesichert haben als der Durchschnitt der Erwerbstätigen. Auch für den Krankheitsfall ist ein großer Teil der selbständigen Künstler nur unzureichend gesichert.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, auch für diesen Personenkreis eine zureichende soziale Sicherung zu schaffen.

B. Lösung

Die bislang für selbständige Musiker, Kunsterzieher und Artisten bestehende Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung wird auf alle Künstler und Publizisten ausgedehnt, soweit sie nicht schon anderweitig kraft Gesetzes eine Alters- oder Krankenversicherung haben.

Diese Versicherten werden – wie Arbeitnehmer – mit dem halben Beitragssatz belastet; die andere Beitragshälfte wird durch eine Künstlersozialabgabe und einen Bundeszuschuß aufgebracht. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage von Unternehmern erhoben, deren Unternehmen darauf ausgerichtet sind, ständig Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen und daraus Einnahmen zu erzielen. Die Künstlersozialabgabe wird von der

Gesamtheit aller Entgelte (z. B. Honorare, Gagen, Kaufpreise) berechnet, die der zur Abgabe Verpflichtete an Künstler oder Publizisten für Werke oder Leistungen zahlt, die sie in selbständiger Tätigkeit erbracht haben. Der zur Mitfinanzierung der zweiten Beitragshälfte vorgesehene Bundeszuschuß soll in einer Größenordnung gezahlt werden, die dem Anteil der Selbstvermarktung an dem Einkommen der versicherten Künstler und Publizisten entspricht.

Zur Durchführung der sich hieraus ergebenden Aufgaben wird eine Künstlersozialkasse als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Versicherten und die zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten zu erfassen, die Beitragsanteile der Versicherten und die Künstlersozialabgabe einzuziehen und aus diesen Mitteln sowie dem Bundeszuschuß die Beiträge zugunsten der Künstler und Publizisten an die Träger der Sozialversicherung abzuführen. Dabei soll durch Besonderheiten des Verfahrens der für selbständige Künstler und Publizisten typischen Situation Rechnung getragen werden, daß deren Einkommen unregelmäßig fließen und starken Schwankungen unterliegen.

Für die Krankenversicherung gilt insofern eine besondere Regelung, als nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit der Künstler in den ersten fünf Jahren ein Wahlrecht zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung und einer gleichartigen Versicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen hat. Er kann sich danach von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen, wenn er im Dreijahresdurchschnitt die Versicherungspflichtgrenze für Angestellte überschreitet.

Künstler und Publizisten, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das 50. Lebensjahr vollendet oder bereits eine der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare private Alterssicherung haben, können sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. In der Krankenversicherung gilt eine entsprechende Befreiungsmöglichkeit für diejenigen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes eine der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbare private Sicherung für den Krankheitsfall nachweisen.

Durch diese Regelungen soll den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Künstler und Publizisten Rechnung getragen werden. Wer sich im Rahmen dieses Gesetzes für eine private Krankenversicherung entscheidet, erhält einen entsprechenden Zuschuß zu seinem privaten Krankenversicherungsbeitrag.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die zur Abgabe Verpflichteten müssen schätzungsweise eine Summe von 150 Mio DM jährlich aufbringen. Die Umlage müßte etwa 8 vom Hundert der Honorare usw. betragen.

Inwieweit es den Belasteten gelingt, die Abgabe zu überwälzen, und wieweit sich dies auf die Verbraucherpreise auswirkt, hängt von der jeweiligen Marktsituation ab.

Bund

- a) Laufende Mehrausgaben: Beginnend mit 50 Mio DM für 1981 und 75 Mio DM für 1982, danach der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung folgend.
- b) Einmalige Mehrausgabe: Bis zu 6 Mio DM Verwaltungskosten während des Aufbaus der Künstlersozialkasse.
- c) Darlehensmittel zur Überbrückung der Anlaufzeit, die äußerstenfalls 150 Mio DM erreichen könnten.
- d) Laufende Mehrausgaben in nicht schätzbarer, aber verhältnismäßig geringer Höhe, soweit der Bund Unternehmen betreibt oder finanziert, die der Künstlersozialabgabe unterliegen, wie z. B. die Rundfunkanstalten "Deutsche Welle" und "Deutschlandfunk".
- e) Steuermindereinnahmen infolge erhöhter Betriebsausgaben durch die Künstlersozialabgabe, soweit diese nicht durch Überwälzung auf die Preise ausgeglichen wird.

Länder und Gemeinden

Laufende Mehrausgaben in nicht schätzbarer, aber verhältnismäßig geringer Höhe, soweit Länder und Gemeinden Unternehmen betreiben oder finanzieren, die der Künstlersozialabgabe unterliegen; das trifft für die Länder und Gemeinden insbesondere insoweit zu, als diese Träger von Theatern, Orchestern, Musikschulen oder Museen sind und an selbständig tätige Künstler und Publizisten Entgelte zahlen. Außerdem ebenfalls Steuermindereinnahmen infolge erhöhter Betriebsausgaben durch die Künstlersozialabgabe.

Bundesrepublik Deutschland der Bundeskanzler 14 (43) – 810 00 – So 96/79

Bonn, den 13. September 1979

An den Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG —) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 476. Sitzung am 6. Juli 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG –)

Inhaltsübersicht

		§ §
Erster Teil:	Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten	1 bis 35
Erstes Kapitel:	Kreis der versicherten Personen	1 bis 7
Erster Abschnitt:	Umfang der Versicherungspflicht	1 und 2
Zweiter Abschnitt:	Ausnahmen von der Versicherungspflicht	3 bis 7
Erster Unterabschnitt:	Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes	3 bis 5
Zweiter Unterabschnitt:	Pflicht zur Krankenversicherung für Berufsanfänger	6
Dritter Unterabschnitt:	Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag	7
Zweites Kapitel:	Beitragszuschuß der Künstlersozialkasse	8
Drittes Kapitel:	Kündigungsrecht	9
Viertes Kapitel:	Aufbringung der Mittel	10 bis 33
Erster Abschnitt:	Grundsatz	10
Zweiter Abschnitt:	Beitragsanteile des Versicherten	11 bis 22
Erster Unterabschnitt:	Bestimmungsgrößen	11 bis 13
Zweiter Unterabschnitt:	Gutschrift	14
Dritter Unterabschnitt:	Melde- und Beitragsverfahren	15 bis 20
Vierter Unterabschnitt:	Erstattungen	21 und 22
Dritter Abschnitt:	Künstlersozialabgabe	23 bis 32
Erster Unterabschnitt:	Personenkreis	24
Zweiter Unterabschnitt:	Bestimmungsgrößen	25 und 26
Dritter Unterabschnitt:	Melde- und Abgabeverfahren	27 bis 31
Vierter Unterabschnitt:	Erstattungen	32
Vierter Abschnitt:	Zuschuß des Bundes	33
Fünftes Kapitel:	Uberwachung	34
Sechstes Kapitel:	Bußgeldvorschriften	35
Zweiter Teil:	Errichtung einer Künstlersozialkasse	36 bis 37
Dritter Teil:	Anderung von Gesetzen	48 bis 50
	Änderung der Reichsversicherungsordnung	48
	Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes	49
	Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung	50
Vierter Teil·	Thergangs, and Schlußvorschriften	51 his 60

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten

ERSTES KAPITEL Kreis der versicherten Personen

ERSTER ABSCHNITT
Umfang der Versicherungspflicht

δ 1

Selbständige Künstler und Publizisten werden in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

§ 2

- (1) Künstler oder Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht nur vorübergehend selbständig erwerbstätig Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt oder als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist.
- (2) Als Künstler oder Publizist im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht, wer
- einen künstlerisch oder publizistisch tätigen Arbeitnehmer ständig beschäftigt oder
- als Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist, es sei denn, daß er nach § 2 Abs. 1
 Nr. 1 oder 5 des Handwerkerversicherungsgesetzes versicherungsfrei ist.

ZWEITER ABSCHNITT Ausnahmen von der Versicherungspflicht

ERSTER UNTERABSCHNITT Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

§ 3

(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in einem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das ein Sechstel der nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch geltenden Bezugsgröße, bei höherem Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn ein Guthaben nach § 14 Abs. 1 für dieses Kalenderjahr vorhanden ist und das diesem Guthaben entsprechende Arbeitseinkommen zusammen mit dem voraussichtlichen Arbeitseinkommen dieses Kalenderjahres die nach § 114 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes geltende Mindestbeitragsberechnungsgrundlage erreicht.

§ 4

In der Rentenversicherung der Angestellten wird nach diesem Gesetz nicht versichert,

- wer auf Grund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit in der Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, daß die Versicherungsfreiheit auf § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1228 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 der Reichsversicherungsordnung oder § 30 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Reichsknappschaftsgesetzes beruht,
- 2. wer aus einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit während eines Kalenderjahres voraussichtlich ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bezieht, das mindestens die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) beträgt,
- wer ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten oder ein Knappschaftsruhegeld bezieht,
- 4. wer landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist oder ein Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezieht,
- wer ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule ist oder
- wer als Wehr- oder Zivildienstleistender rentenversichert ist.

§ 5

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird nach diesem Gesetz nicht versichert, wer

- nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist,
- nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist,
- nach § 15 oder § 159 des Reichsknappschaftsgesetzes versichert ist,
- 4. nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes versichert ist,

- nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist.
- bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist,
- 7. nach § 169 oder § 172 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei ist.
- 8. nach § 173 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit oder
- 9. nach § 15 oder § 159 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit den in den Nummern 7 und 8 genannten Vorschriften versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Pflicht zur Krankenversicherung für Berufsanfänger

§ 6

- (1) Wer erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt und nicht zu dem in § 5 genannten Personenkreis gehört, ist innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit zur Versicherung für den Krankheitsfall bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder einem Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet.
- (2) Die Versicherung bei einem Krankenversicherungsunternehmen ist der Künstlersozialkasse nachzuweisen. Die Versicherung muß auch für die Angehörigen, für die bei einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Familienkrankenpflege bestehen würde, Vertragsleistungen vorsehen, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen.
- (3) In der gesetzlichen Krankenversicherung wird versichert, wer dies beantragt. Über den Antrag entscheidet die Künstlersozialkasse.
- (4) Wer innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Pflicht zur Versicherung weder den Nachweis nach Absatz 2 erbringt, noch den Antrag nach Absatz 3 stellt, wird in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag

§ 7

(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung als Jahresarbeitsverdienstgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Be-

freiung ist frühestens für die Zeit nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 genannten Fünfjahresfrist möglich.

- (2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen. Falls die Befreiung unmittelbar im Anschluß an die Fünfjahresfrist wirksam werden soll, ist der Antrag bis zu drei Monaten nach Ablauf der Frist zu stellen; in diesem Falle sind die letzten drei Kalenderjahre innerhalb der Fünfjahresfrist maßgebend.
- (3) Die Befreiung wirkt im Falle des Absatzes 2 Satz 1 von Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 von Ablauf der Fünfjahresfrist an.
- (4) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die Künstlersozialkasse; der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung endet mit der Mitgliedschaft.
- (5) Die Befreiung ist von der Künstlersozialkasse zu widerrufen, wenn das Arbeitseinkommen in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren insgesamt nicht über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung als Jahresarbeitsverdienstgrenze festgelegt waren. Der Widerruf wirkt vom Beginn des übernächsten Kalendermonats an, der auf den Tag der Ausstellung des Widerrufsbescheids folgt. Der Widerruf wird nicht wirksam, wenn der selbständige Künstler oder Publizist, dessen Arbeitseinkommen über dem Dreifachen des Betrages liegt, der für das erste dieser drei Jahre als Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung festgelegt war, dies beantragt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Tage der Ausstellung des Widerrufsbescheids bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

ZWEITES KAPITEL Beitragszuschuß der Künstlersozialkasse

§ 8

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit sind, haben Anspruch auf einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag, wenn sie bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, für die ihnen bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung Familienhilfe zustehen würde, Vertragsleistungen erhalten, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht aus dem Aufkommen aus der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuß aufzubringen hätte. Dabei wird jedoch ein Mindestarbeitseinkommen nach § 180 a Abs. 2 und § 393 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung nicht in Ansatz gebracht. Es ist höchstens die Hälfte des Betrages zu zahlen, den der Künstler oder Publizist für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat.

- (2) Den Anspruch auf einen Zuschuß hat auch, wer nach § 6 bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist. Der Anspruch beginnt mit dem Kalendermonat, in dem die Künstlersozialkasse die Pflicht zur Versicherung feststellt. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten (§ 16 Abs. 1), so beginnt der Anspruch mit dem Kalendermonat, in dem die Meldung eingeht.
- (3) Den Zuschuß zahlt die Künstlersozialkasse auf Antrag.

DRITTES KAPITEL Kündigungsrecht

δ 9

Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe aus der gesetzlichen Krankenversicherung erwirbt.

VIERTES KAPITEL Aufbringung der Mittel

ERSTER ABSCHNITT Grundsatz

§ 10

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 11 bis 13), die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und einen Zuschuß des Bundes (§ 33) aufgebracht.

ZWEITER ABSCHNITT Beitragsanteile des Versicherten

erster unterabschnitt Bestimmungsgrößen

§ 11

(1) Der Beitragsanteil des Versicherten zur Erfüllung der Verpflichtungen, die der Künstlersozialkasse zugunsten des Versicherten für das Kalenderjahr gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für

Angestellte obliegen, bemißt sich nach dem Arbeitseinkommen aus einer oder mehreren Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 in diesem Kalenderjahr bis zu der in § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Jahresbezüge festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze. Hat die Versicherung nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist diese Beitragsbemessungsgrenze nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen. Für nachgewiesene Ausfallzeiten ist die Beitragsbemessungsgrenze entsprechend herabzusetzen.

- (2) Übersteigt das Arbeitseinkommen des Versicherten in einem Kalenderjahr die für ihn in diesem Jahr nach Absatz 1 geltende Beitragsbemessungsgrenze, so bemißt sich der Beitragsanteil auch nach dem höheren Arbeitseinkommen, jedoch höchstens bis zum Zweifachen der in § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Jahresbezüge festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze. Hat die Versicherung nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist die aus Satz 1 sich ergebende Beitragsbemessungsgrenze um den nach Absatz 1 Satz 2 nicht zu berücksichtigenden Betrag zu vermindern. Das gleiche gilt für nachgewiesene Ausfallzeiten.
- (3) Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens sind auch Vergütungen für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen zu berücksichtigen.

§ 12

Der Beitragsanteil des Versicherten zur Erfüllung der Verpflichtungen, die der Künstlersozialkasse zugunsten des Versicherten gegenüber dem zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung obliegen, bemißt sich nach dem Arbeitseinkommen aus einer oder mehreren Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 bis zu der nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze. Hat die Versicherung nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist diese Jahresarbeitsverdienstgrenze nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen. § 11 Abs. 3 gilt.

§ 13

- (1) Der Beitragssatz für Beitragsanteile nach § 11 beträgt die Hälfte des in § 112 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzten Beitragssatzes.
- (2) Der Beitragssatz für Beitragsanteile nach § 12 beträgt die Hälfte des mit der Mitgliederzahl gewogenen durchschnittlichen Beitragssatzes der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und Ersatzkassen für versicherungspflichtige Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt jeweils den am 1. Januar und 1. Juli bestehenden durchschnittlichen Beitragssatz bekannt; dieser gilt von dem jeweils folgenden 1. April und 1. Oktober an.

zweiter unterabschnitt Gutschrift

§ 14

- (1) Der nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 erhobene Beitragsanteil wird dem Versicherten gutgeschrieben. In diesem Fall setzt die Künstlersozialkasse die nach § 11 Abs. 2 maßgebende Grenze für das folgende Kalenderjahr um den Arbeitseinkommensbetrag herab, der dem Guthaben entspricht.
- (2) Den gutgeschriebenen Beitragsanteil verwendet die Künstlersozialkasse mit einem gleichhohen Betrag aus dem Aufkommen aus der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuß dazu, in den Jahren, in denen das Jahresarbeitseinkommen des Versicherten die für ihn nach § 126 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes geltende Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, den für den Versicherten zur Rentenversicherung der Angestellten zu entrichtenden Beitrag entsprechend zu erhöhen.
- (3) Sind aus den Mitteln der Künstlersozialkasse zugunsten des Versicherten Beiträge nach § 114 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte geleistet worden, so wird das Guthaben nach Absatz 1 Satz 1 zunächst dafür verwendet, die Aufwendungen der Künstlersozialkasse insoweit zu ersetzen, als sie von dem Versicherten zu erbringen gewesen wären.
- (4) Ist bei Beendigung der Rentenversicherungspflicht nach diesem Gesetz ein Guthaben vorhanden, so ist es dem Versicherten zu erstatten. Auf die Erstattung findet § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.

DRITTER UNTERABSCHNITT Melde- und Beitragsverfahren

§ 15

- (1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird oder zur Versicherung für den Krankheitsfall verpflichtet ist, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die zur Durchführung der Versicherung und der der Künstlersozialkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen sowie die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Künstlersozialkasse kann den Versicherten durch Zwangsgeld zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.

§ 16

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird oder zur Versicherung für den Krankheitsfall verpflichtet ist, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden.

(2) Der Meldepflichtige hat den Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse auszufüllen. Darin ist die ihm von einem Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine solche Nummer nicht zugeteilt worden, so ist sie von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Künstlersozialkasse zu vergeben.

§ 17

- (1) Der Versicherte hat der Künstlersozialkasse das in einem Kalendervierteljahr erzielte Arbeitseinkommen bis zum Ende des folgenden Kalendermonats vorläufig zu melden. Vorläufige Meldungen für die Kalendervierteljahre sind auch dann zu erstatten, wenn kein Arbeitseinkommen erzielt wurde. Für die Meldung nach Satz 1 und 2 ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden.
- (2) Die Beitragsanteile des Versicherten sind von der Künstlersozialkasse für einen Kalendermonat bis zum 15. des folgenden Monats durch Abbuchen vom Konto des Versicherten einzuziehen. Vorläufige Berechnungsgrundlage ist ein Drittel des Arbeitseinkommens des letzten Kalendervierteljahres, für das eine Meldung zu erstatten war, bis zur ersten Vierteljahresmeldung ein geschätztes monatliches Arbeitseinkommen, das der Versicherte im Anmeldevordruck nach § 16 Abs. 2 zu melden hat.
- (3) Erstattet ein Versicherter trotz Aufforderung der Künstlersozialkasse die vorgeschriebene Meldung seines Arbeitseinkommens nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so kann die Künstlersozialkasse bis zur ordnungsgemäßen Meldung der Berechnung der Beitragsanteile ein Zwölftel der Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde legen.
- (4) Der Versicherte hat der Künstlersozialkasse das in einem Kalenderjahr erzielte Arbeitseinkommen bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres endgültig zu melden. Absatz 1 Satz 3 gilt. Die nach Absatz 2 geleisteten Zahlungen gelten als Abschlagszahlungen. Sie sind mit den Zahlungen auszugleichen, die aufgrund der Meldung nach Satz 1 endgültig zu leisten sind.
- (5) Wer lediglich nach § 8 berechtigt ist, hat der Künstlersozialkasse das in einem Kalenderjahr erzielte Arbeitseinkommen bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres zu melden. Absatz 1 Satz 3 gilt. Erstattet er trotz Aufforderung der Künstlersozialkasse diese Meldung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats.

§ 18

(1) Für Beitragsanteile, die der Versicherte eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, kann die Künstlersozialkasse einen einmaligen Säumniszuschlag bis zur Höhe von 2 vom Hundert der rückständigen Beträge erheben.

(2) Für Beitragsanteile, die länger als drei Monate fällig sind, kann die Künstlersozialkasse für jeden angefangenen Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der rückständigen Beträge erheben; ein Säumniszuschlag nach Absatz 1 kann angerechnet werden. § 24 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 19

Für die Verjährung der Ansprüche auf Beitragsanteile gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 20

Die Künstlersozialkasse hat dem Versicherten und dem nach § 8 Berechtigten jährlich eine Abrechnung zu erteilen, aus der die Berechnung der von ihm und für ihn erbrachten Beitragsleistungen ersichtlich ist.

VIERTER UNTERABSCHNITT Erstattungen

§ 21

- (1) Die Künstlersozialkasse hat zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile zu erstatten.
- (2) Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Berechtigten zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile mit künftigen Ansprüchen auf Beitragsanteile verrechnen.
- (3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 22

Sind der Künstlersozialkasse von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu Recht entrichtete Beiträge erstattet worden, so hat sie dem Versicherten die Beträge insoweit zu erstatten, als er sie getragen hat.

DRITTER ABSCHNITT Künstlersozialabgabe

§ 23

Die Künstlersozialkasse erhebt von den zur Abgabe Verpflichteten (§ 24) eine Umlage (Künstlersozialabgabe) nach einem Vomhundertsatz (§ 26) der Bemessungsgrundlage (§ 25).

ERSTER UNTERABSCHNITT Personenkreis

§ 24

- (1) Zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist ein Unternehmer, der eines oder mehrere der folgenden Unternehmen betreibt:
- 1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
- Theater- und Konzertdirektionen, sofern sie nicht ausschließlich eine vermittelnde T\u00e4tigkeit aus-\u00fcben.
- Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
- 4. Galerien, Kunsthandel,
- Werbung (einschließlich Offentlichkeitsarbeit) für Dritte,
- 6. Varieté- und Zirkusunternehmen.
- (2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner verpflichtet:
- 1. Rundfunkanstalten und
- Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Musikschulen oder Museen betreiben.
- (3) Wird für einen der in Absatz 1 und 2 Genannten eine Leistung oder ein Werk in selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit erbracht, das Entgelt jedoch von einem Dritten geleistet, so ist dieser neben den in Absatz 1 und 2 Genannten gesamtschuldnerisch zur Abgabe verpflichtet.

zweiter unterabschnitt Bestimmungsgrößen

§ 25

- (1) Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten oder ein in § 24 Abs. 3 genannter Dritter im Laufe eines Kalenderjahres an Künstler und Publizisten im Sinne des § 2 oder für deren Rechnung an Dritte zahlt, soweit für die Entgelte nicht bereits die Abgabe entrichtet worden ist.
- (2) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist alles, was der zur Abgabe Verpflichtete aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, abzüglich der in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Ausgenommen hiervon sind die Entgelte, die für urheberrechtliche Nutzungsrechte, sonstige Rechte des Urhebers oder Leistungsschutzrechte an Verwertungsgesellschaften gezahlt werden.

(3) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Preis. der dem Künstler aus der Veräußerung seines Werkes im Wege eines Kommissionsgeschäfts für seine eigene Leistung zusteht, soweit für den Preis nicht bereits die Abgabe nach Absatz 1 zu entrichten ist.

§ 26

- (1) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe ist so festzusetzen, daß das Aufkommen zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem Bundeszuschuß ausreicht, um den Bedarf der Künstlersozialkasse für ein Kalenderjahr zu decken.
- (2) Der Bedarf der Künstlersozialkasse berechnet sich aus:
- in dem Kalenderjahr zu erfüllenden Verpflichtungen, die ihr gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und den nach § 8 Berechtigten obliegen,
- 2. den Verwaltungskosten,
- dem Soll zur Auffüllung der Betriebsmittel nach § 43 Abs. 2 und
- den Fehlbeträgen oder Überschüssen des voraufgegangenen Kalenderjahres.
- (3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bis zum 30. September durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz für das folgende Kalenderjahr aufgrund einer Schätzung des Bedarfs nach Absatz 2.

DRITTER UNTERABSCHNITT Melde- und Abgabeverfahren

§ 27

- (1) Der zur Abgabe Verpflichtete hat nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge zu melden, die Künstlersozialabgabe zu berechnen und diese an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Für die Meldung ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden.
- (2) In dem Vordruck ist die Betriebsnummer einzutragen, die dem zur Abgabe Verpflichteten nach § 8 Abs. 2 Buchstabe c der Datenerfassungsverordnung vom 24. November 1972 (BGBl. I S. 2159) zugeteilt worden ist. Ist eine Zuteilung nicht möglich, so vergibt die Künstlersozialkasse die einzutragende Nummer.
- (3) Der zur Abgabe Verpflichtete hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats eine Vorauszahlung auf die Abgabe unter Angabe der sich nach Absatz 2 ergebenden Nummer an die Künstlersozialkasse zu leisten.
- (4) Die monatliche Vorauszahlung beträgt ein Zwölftel der für das vorausgegangene Kalenderjahr

geschuldeten Abgabe. Hat die Abgabepflicht nur während eines Teils des vorausgegangenen Kalenderjahres bestanden, so berechnet sich die Vorauszahlung, indem die für das vorausgegangene Kalenderjahr geschuldete Abgabe durch die Zahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, in denen die Abgabepflicht bestand.

(5) Die Vorauszahlungspflicht beginnt zehn Tage nach Ablauf des Monats, bis zu welchem die Künstlersozialabgabe zuerst vom Verpflichteten abzurechnen war. Für die Zeit zwischen dem Ablauf eines Kalenderjahres und dem folgenden 31. März ist die monatliche Vorauszahlung weiter zu leisten, die für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten war.

§ 28

Die zur Abgabe Verpflichteten haben fortlaufende Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Näheres über Form und Inhalt der Aufzeichnungen bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.

§ 29

- (1) Die zur Abgabe Verpflichteten haben der Künstlersozialkasse auf Verlangen über alle für die Erhebung der Künstlersozialabgabe und für die Durchführung der der Künstlersozialkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und die Unterlagen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, insbesondere die in § 28 genannten Aufzeichnungen, während der Arbeitszeit nach Wahl der Künstlersozialkasse entweder in deren oder in ihren eigenen Geschäftsräumen vorzulegen. Sind ihre Geschäftsräume gleichzeitig ihre privaten Wohnungen, so sind sie nur verpflichtet, die Unterlagen in den Geschäftsräumen der Künstlersozialkasse vorzulegen.
- (2) Die Künstlersozialkasse kann die zur Abgabe Verpflichteten durch Zwangsgeld zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten.

§ 30

- (1) Für Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen, die der Verpflichtete eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, kann die Künstlersozialkasse einen einmaligen Säumniszuschlag bis zur Höhe von 2 vom Hundert der rückständigen Beträge erheben.
- (2) Für Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen, die länger als drei Monate fällig sind, kann die Künstlersozialkasse für jeden angefangenen Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der rückständigen Beträge erheben; ein Säumniszuschlag nach Absatz 1 kann angerechnet werden. § 24 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 31

Für die Verjährung der Ansprüche auf Künstlersozialabgabe gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

VIERTER UNTERABSCHNITT Erstattungen

§ 32

- (1) Die Künstlersozialkasse hat zu Unrecht entrichtete Künstlersozialabgabe zu erstatten.
- (2) Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Berechtigten die zu Unrecht entrichtete Künstlersozialabgabe mit künftigen Ansprüchen auf Künstlersozialabgabe oder Vorauszahlungen verrechnen.
- (3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT Zuschuß des Bundes

§ 33

- (1) Der Zuschuß des Bundes wird für das Jahr 1981 auf fünfzig Millionen Deutsche Mark, für das Jahr 1982 auf fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Er verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend § 116 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes.
- (2) Der Zuschuß ist zu mindern, soweit er für ein Kalenderjahr 17 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse übersteigt. Überzahlungen sind mit dem Bundeszuschuß des übernächsten Jahres zu verrechnen.

FUNFTES KAPITEL Uberwachung

§ 34

- (1) Die Künstlersozialkasse überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe. Entstehen durch die Überwachung der Künstlersozialabgabe Barauslagen, so können sie dem zur Abgabe Verpflichteten auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat.
- (2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt durch Rechtsverordnung Überwachungsvorschriften.

SECHSTES KAPITEL Bußgeldvorschriften

§ 35

- (1) Ordnungswidrig handelt der Versicherte oder zur Versicherung für den Krankheitsfall Verpflichtete, der vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 15 Abs. 1 auf Verlangen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
- der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 15 Abs. 1 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt oder
- 3. der Meldepflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 4 Satz 1 nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt der zur Abgabe Verpflichtete, der vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht rechtzeitig oder nicht richtig meldet,
- 2. entgegen § 28 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
- der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 29
 Abs. 1 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Künstlersozialkasse.

ZWEITER TEIL

Errichtung einer Künstlersozialkasse

§ 36

- (1) Für Zwecke der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten nach diesem Gesetz wird eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung "Künstlersozialkasse" errichtet.
 - (2) Der Sitz der Künstlersozialkasse ist

§ 37

(1) Bei der Künstlersozialkasse wird ein Beirat aus Persönlichkeiten aus den Kreisen der Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten gebildet. Dabei sollen die Bereiche Wort, Musik, darstellende und bildende Kunst möglichst angemessen vertreten sein.

- (2) Aufgabe des Beirats ist es, den Leiter der Künstlersozialkasse bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sowie ihre Stellvertreter werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung berufen. Dabei sollen Vorschläge von Verbänden, die die Interessen der Versicherten oder der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten vertreten, nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ein Mitglied des Beirats kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtsdauer abberufen werden.
- (4) Die §§ 40 bis 42 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über Ehrenämter, Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen und Haftung gelten sinngemäß,

§ 38

- (1) Den Widerspruchsbescheid im Vorverfahren nach § 85 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes erläßt einer der bei der Künstlersozialkasse zu bildenden Ausschüsse. Es wird jeweils ein Ausschuß für die Bereiche Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst errichtet.
- (2) Jeder Ausschuß setzt sich aus zwei Mitgliedern des Beirats, und zwar je einem Vertreter der Versicherten und der nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteten, und einem Vertreter der Künstlersozialkasse zusammen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des Beirats durch den Leiter der Künstlersozialkasse berufen.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Für die Mitglieder des Beirats in den Ausschüssen gilt § 37 Abs. 4.

§ 39

- (1) Der Leiter der Künstlersozialkasse führt die Geschäfte und vertritt die Künstlersozialkasse gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufgaben der Künstlersozialkasse werden von Beamten und von Dienstkräften, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, wahrgenommen.

§ 40

- (1) Die Künstlersozialkasse ist Dienstherr im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte. Oberste Dienstbehörde des Leiters und der übrigen Beamten ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.
- (2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ernennt und entläßt die Beamten der Künstler-

sozialkasse, soweit ihm das Recht zur Ernennung und Entlassung von Bundesbeamten allgemein übertragen ist. Er kann diese Befugnis auf den Leiter der Künstlersozialkasse weiterübertragen.

§ 41

- (1) Auf die Angestellten und Arbeiter der Künstlersozialkasse sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Die Zustimmung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.
- (2) Arbeitsverträge mit Angestellten der Künstlersozialkasse, die eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe IV b der Vergütungsordnung zum Bundes-Angestelltentarifvertrag oder eine höhere Vergütung erhalten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesversicherungsamtes. Entsprechendes gilt für die Änderung von Arbeitsverträgen, insbesondere für die Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit.

§ 42

- (1) Die Künstlersozialkasse weist die zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlichen Verpflichtungsermächtigungen in einem Haushaltsplan aus. Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für die Träger der Rentenversicherung jeweils geltenden Bestimmungen, mit Ausnahme des Kontenrahmens, entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Künstlersozialkasse erstellt einen eigenen Kontenrahmen. Er bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes.
- (3) Der Leiter der Künstlersozialkasse stellt den Haushaltsplan fest. Er hat den Beirat zu hören.
- (4) Der Haushaltsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes, die sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze erstreckt. Der Haushaltsplan ist dem Bundesversicherungsamt spätestens am 1. Oktober vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.
- (5) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht genehmigt ist, kann das Bundesversicherungsamt zulassen, daß die Künstlersozialkasse die Ausgaben leistet, die unvermeidbar sind, um ihre rechtlich begründeten Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen.
- (6) Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses, für das Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind, kann der Leiter der Künstlersozialkasse mit Einwilligung des Bundesversicherungsamtes überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben leisten.

(7) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Leiter der Künstlersozialkasse eine Rechnung aufzustellen. Die Rechnung umfaßt auch den Bestand, die Einnahmen und Ausgaben der Liquiditätsreserve und des sonstigen Vermögens. Sie ist vom Bundesversicherungsamt zu prüfen. Das Bundesversicherungsamt erteilt die Entlastung.

§ 43

- (1) Die Künstlersozialkasse hat kurzfristig verfügbare Mittel zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme und Ausgabeschwankungen (Betriebsmittel) bereitzuhalten. Die Betriebsmittel sollen im Betrag mindestens einer Zweimonatsausgabe nach dem Durchschnitt des voraufgegangenen Kalenderjahres entsprechen (Liquiditätssoll).
- (2) Solange das Liquiditätssoll nicht vorhanden ist, hat die Künstlersozialkasse zur Auffüllung der Betriebsmittel jährlich mindestens 1 vom Hundert des im Voranschlag vorgesehenen Einnahmesolls (Auffüllungssoll) den Betriebsmitteln zuzuführen.

§ 44

 \S 80 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 45

Die Aufsicht über die Künstlersozialkasse führt das Bundesversicherungsamt, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 46

Die Künstlersozialkasse hat die Versicherten und die zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und zu beraten.

§ 47

Die Satzung der Künstlersozialkasse erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung. Die Satzung regelt insbesondere das Nähere zu § 37 (Beirat) und § 38 (Ausschüsse).

Anderung von Gesetzen

§ 48

Anderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820 – 1, ver-

öffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710), wird wie folgt geändert:

- 1. § 166 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte "Lehrer, Erzieher und Musiker" durch die Worte "Lehrer und Erzieher" ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
- 2. Nach § 180 wird folgender § 180 a eingefügt:

"§ 180 a

- (1) Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten gilt als Grundlohn der 360. Teil des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens, das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen.
- (2) Der Grundlohn beträgt höchstens den in § 180 Abs. 1 Satz 3 genannten Betrag, mindestens jedoch den 180. Teil der monatlichen Bezugsgröße."
- Dem § 182 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt der Anspruch auf Krankengeld mit Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit."

- 4. § 306 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "in den Absätzen 2 bis 5" durch die Worte "in den folgenden Absätzen" ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 - "(6) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Im Falle der Versicherung auf Antrag nach § 6 Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs des Antrages."
- 5. In § 312 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
 - "(4 a) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet

mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist. Sie endet ohne Feststellung mit dem Beginn des Tages, an dem nach § 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt."

- In § 313 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "§ 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4" die Worte "oder nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz" eingefügt.
- 7. Nach § 318 c wird folgender § 318 d eingefügt:

"§ 318 d

Die Künstlersozialkasse hat Beginn und Ende der Versicherung sowie das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten der zuständigen Krankenkasse zu melden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung Art, Form, Inhalt und Zeitpunkt der Meldungen."

8. § 380 erhält folgende Fassung:

"Die Mittel für die Krankenversicherung sind von den Arbeitgebern, den Versicherten, den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten, dem Bund sowie der Künstlersozialkasse nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aufzubringen."

9. Nach § 381 a wird folgender § 381 b eingefügt:

"§ 381 b

Die Beiträge für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten trägt die Künstlersozialkasse."

- 10. § 393 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Die Beiträge nach § 381 Abs. 3 a hat der Rehabilitationsträger einzuzahlen; die Beiträge nach § 381 b hat die Künstlersozialkasse einzuzahlen."
 - b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
 - "(2) Die Beiträge für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten sind monatlich vorläufig nach § 385 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 180 a zu berechnen. Sie sind nach Ablauf eines Kalenderjahres nach dem für dieses Kalenderjahr ermittelten Jahresarbeitseinkommen bis zur Höhe der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 1 Nr. 2), mindestens nach einem

Sechstel der jährlichen Bezugsgröße endgültig zu bemessen; als Beitragssatz gilt der Durchschnitt der nach Satz 1 maßgeblichen Beitragssätze der Krankenkassen in dem Kalenderjahr. Die nach Satz 1 geleisteten Zahlungen gelten als Abschlagszahlungen; sie sind nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Juli des Folgejahres mit den endgültig nach Satz 2 zu leistenden Zahlungen auszugleichen. Hat die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so sind die in Satz 2 genannte Jahresarbeitsverdienstgrenze und die in Satz 2 genannte Mindestbemessungsgrundlage nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen."

- 11. § 475 c wird gestrichen.
- 12. In § 505 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "errichtet ist" die Worte "oder den sie nach § 4 Abs. 1, 4 und 4 a der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230–13, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) aufnehmen darf" eingefügt.
- 13. § 514 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird hinter den Worten "§§ 318," das Wort "318 d" eingefügt.

14. Nach § 515 a wird folgender § 515 b eingefügt:

"§ 515 b

- (1) Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten hat die Künstlersozialkasse die Beiträge zu tragen. Sind diese Beiträge höher als die von ihr nach § 393 Abs. 2 zu tragenden Beiträge, so erhebt die Künstlersozialkasse den übersteigenden Betrag von dem Versicherten.
- (2) Die Künstlersozialkasse hat die Beiträge an den durch die Satzung der Ersatzkasse bestimmten Tagen einzuzahlen."

§ 49

Anderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte "Lehrer, Erzieher und Musiker" durch die Worte "Lehrer und Erzieher" ersetzt.
 - b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. selbständige Künstler und Publizisten nach Maßgabe des Künstlersozialversicherungsgesetzes."
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt; beruht diese Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist; sie endet ferner mit dem Tage, an dem nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt."
- 2. In § 82 wird folgender Absatz 11 angefügt:
 - "(11) Bei den nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten steht der Künstlersozialkasse Antragsrecht und Erstattungsanspruch zu. Sie kann dieses Recht nur im Einvernehmen mit den Versicherten oder den nach Absatz 3 Berechtigten ausüben."
- 3. § 112 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: "bei den nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten gelten als Arbeitseinkommen auch der Anteil der Beitragsberechnungsgrundlage, der dem nach § 14 Abs. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes verwendeten Guthaben entspricht sowie auch Vergütungen für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen."
 - b) In Absatz 4 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
 - "b) bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6 und 11 von dem Versicherten allein; bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 von der Künstlersozialkasse,"

- 4. In § 114 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "Für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist niedrigste jährliche Beitragsberechnungsgrundlage das Zwölffache dieses Betrages."
- 5. Nach § 126 wird folgender § 126 a eingefügt:

"§ 126 a

- (1) Der Beitrag für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten wird von der Künstlersozialkasse nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entrichtet.
- (2) Der Beitrag bemißt sich nach dem Arbeitseinkommen des Versicherten höchstens bis zu der nach § 112 Abs. 2 für Jahresbezüge festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze, mindestens jedoch nach der nach § 114 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Mindestbeitragsberechnungsgrundlage. Hat die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so sind die Beitragsbemessungsgrenze und die Mindestbeitragsberechnungsgrundlage nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen. Für nachgewiesene Ausfallzeiten sind die Beitragsbemessungsgrenze und die Mindestbeitragsberechnungsgrundlage entsprechend herabzusetzen.
- (3) Die Beiträge für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten werden für ein Kalenderjahr bis zum 31. Juli des Folgejahres von der Künstlersozialkasse entrichtet. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann monatlich Vorschüsse auf die Beitragszahlung verlangen. In diesem Fall muß der monatliche Vorschuß der Summe entsprechen, die sich aus den Abschlagszahlungen an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 393 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung zuzüglich des zweifachen Betrages der nach § 8 des Künstlersozialversicherungsgesetzes gezahlten Zuschüsse ergibt.
- (4) Die Künstlersozialkasse hat die Versicherten, für die von ihr Beiträge zu entrichten sind, sowie die Höhe der beitragspflichtigen Arbeitseinkommen und der Beiträge der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu melden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung Art, Form, Inhalt und Zeitpunkt der Meldungen."
- 6. § 159 wird wie folgt geändert:

Hinter das Wort "Einzugsstellen" werden die Worte "und der Künstlersozialkasse" eingefügt.

§ 50

Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung

In Artikel 2 § 4 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230–13, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069), wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

"(4 a) Die Ersatzkassen dürfen die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten aufnehmen, wenn diese im Zeitpunkt der Aufnahme in dem Bezirk wohnen, für den die Ersatzkasse zugelassen ist. Die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse befreit von der Mitgliedschaft bei der zuständigen Krankenkasse."

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 51

- (1) Wer mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig wird, wird auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, sofern er nicht zu den in § 52 bezeichneten Versicherten gehört.
 - (2) Voraussetzung für die Befreiung ist, daß er
- das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat oder
- 2. mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und seine Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres bis zum 30. September 1981 mit Wirkung vom 1. April 1981 oder früher abgeschlossen hat und für diese Versicherung mindestens ebenso viel aufgewendet wird, wie für ihn Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wären.
- (3) Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach diesem Gesetz ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis zum 30. September 1981 bei der Künstlersozialkasse beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1981 und kann nicht widerrufen werden.
- (4) Über den Befreiungsantrag entscheidet die Künstlersozialkasse.

§ 52

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 2 dieses Gesetzes ist und bis zu diesem Zeitpunkt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung versichert ist, ist abweichend von § 2 Abs. 3 erster Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes ohne Feststellung der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig.

§ 53

- (1) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienhilfe zustehen würde, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach diesem Gesetz befreit.
- (2) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Künstlersozialkasse zu stellen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an und kann nicht widerrufen werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn bereits Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen worden sind. Die Vorschriften des § 8 über einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag finden Anwendung.
- (3) Über den Befreiungsantrag entscheidet die Künstlersozialkasse.

§ 54

§ 6 gilt auch für Künstler und Publizisten, die ihre Ttäigkeit nach dem 1. April 1976 aufgenommen haben.

§ 55

Für selbständige Künstler, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 166 Nr. 2 oder 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind, bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung unabhängig von der Feststellung der Versicherungspflicht durch die Künstlersozialkasse bestehen.

§ 56

Im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten die folgenden Besonderheiten:

- Der Vomhundertsatz, nach dem die Künstlersozialabgabe zu erheben ist (§ 26), beträgt 8 vom Hundert.
- Die Vorauszahlung nach § 27 Abs. 3 bemißt sich nach der Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe, die sich nach § 25 für das Jahr 1980 ergeben würde.
- 3. Die Meldung nach § 27 Abs. 1 ist bis zum 30. April 1981 zu erstatten; die erste Vorauszahlung nach § 27 Abs. 3 ist bis zum 10. Mai 1981 zu leisten.

§ 57

Die Künstlersozialkasse erhält für die Jahre 1981 und 1982 ein zinsloses Darlehen aus Bundesmitteln, rückzahlbar in gleichbleibenden jährlichen Raten in den Jahren 1984 bis 1986. Die Raten sind mit dem Bundeszuschuß zu verrechnen.

§ 58

Bis zum 31. März 1981 werden die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse durch einen Zuschuß des Bundes aufgebracht. Der Zuschuß beträgt höchstens 6 Millionen DM.

§ 59

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. § 60

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 1981 in Kraft.
 - (2) Am 1980 treten in Kraft:
- 1. Der zweite Teil,
- 2. § 28 Satz 3,
- § 48 Nr. 7 insoweit, als danach in die Reichsversicherungsordnung § 318 d Satz 2 eingefügt wird,
- 4. § 49 Nr. 5 insoweit, als dadurch in das Angestelltenversicherungsgesetz § 126 a Abs. 4 Satz 2 eingefügt wird und
- 5. § 58.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, daß die Förderung von Kunst und Kultur selbstverständliche Aufgabe eines Staates ist, der sich nicht nur als Rechts- und Sozialstaat, sondern auch als Kulturstaat versteht. Bei der weiteren kulturellen Entwicklung in unserem Staat muß dem Künstler und Publizisten und seiner Arbeit eine ganz wesentliche Bedeutung zugemessen werden.

Die Bundesregierung hat deshalb bereits in der vergangenen Legislaturperiode nach eingehenden Anhörungen und Gesprächen mit Künstlerverbänden aller Sparten die speziell die Künstler betreffenden Probleme aus allen wesentlichen Bereichen unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung erfaßt und auf dieser Grundlage am 2. Juni 1976 ein Maßnahmenbündel zur "Verbesserung der beruflichen und sozialen Lage der Künstler und Publizisten" verabschiedet. Eine Reihe der dort beschlossenen Maßnahmen sind inzwischen verwirklicht worden, so z. B. im Steuerrecht, bei der Arbeitsvermittlung und bei der Erweiterung des Arbeits- und Auftragsmarktes für Künstler (insbesondere Kunst und Bauen, stärkere Einbeziehung in die musisch-kulturelle Bildung, verbesserte Filmförderung). Weitere Verbesserungsmaßnahmen, so z.B. im Urheberrecht und im Steuerrecht, sind in Vorbereitung.

Seiner Aufgabe kann der Künstler und Publizist nur gerecht werden, wenn auch seinen sozialen Belangen angemessen Rechnung getragen wird. Der vorgelegte Entwurf eines Künstlersozialversicherungsgesetzes ist daher einer der wichtigsten Vorhaben des Maßnahmenbündels.

Nach den Ergebnissen der Erhebungen zum Künstlerbericht der Bundesregierung (BT-Drucksache 7/3071) und ähnlichen Untersuchungen für Publizisten haben sich jedoch auch nach der Offnung der Rentenversicherung selbständige Künstler und Publizisten merklich schlechter für ihr Alter gesichert als der Durchschnitt aller anderen Erwerbstätigen in der Bundesrepublik; auch für den Krankheitsfall ist ein großer Teil der selbständigen Künstler unzureichend gesichert. Einer der wesentlichen Gründe hierfür ist nach diesen Untersuchungen in der häufig fehlenden Bereitschaft zu suchen, Vorsorge zu treffen und die damit verbundene Belastung, vor allem bei geringen Einkommen, auf sich zu nehmen.

Andererseits ist der berufliche Lebensweg von Künstlern und Publizisten ungemein risikoreich, und die Einkommensverhältnisse unterliegen überdurchschnittlichen Schwankungen. Die Gründe hierfür sind vielschichtig: Die Abhängigkeit vom Publikumsgeschmack oder geistigen Modeströmungen, denen die Künstler sich vielfach aus ihrem Selbstverständnis heraus nicht anpassen können oder wollen, kann u. U. von heute auf morgen eine Karriere beenden

oder auch einen Aufstieg von vornherein verhindern.

Eine häufig mangelnde Vorsorgebereitschaft auf der einen Seite, das hohe Berufsrisiko auf der anderen Seite begründen ein erhöhtes soziales Schutzbedürfnis der Kulturschaffenden. Es ist für einen Teil dieses Personenkreises bereits vom Gesetzgeber anerkannt: Selbständige Musiker, Kunsterzieher und selbständige Artisten sind in der Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig. Nachdem die Autorenenquête und die Künstlerenquête herausgestellt haben, daß der gesamte Personenkreis sozial schutzbedürftig ist, wird durch das vorliegende Gesetz diese Versicherungspflicht auf alle selbständigen Künstler und Publizisten ausgedehnt, soweit sie nicht schon anderweitig kraft Gesetzes sozial gesichert sind.

Das allein genügt jedoch nicht. Da die Inanspruchnahme von künstlerischen Werken und Leistungen für die materielle Existenz nicht zwingend notwendig ist, die Nachfrage nach Kunst daher ganz besonders elastisch ist, hat der überwiegende Teil der Künstler und Publizisten, vor allem diejenigen, die sich noch keinen Namen erringen konnten, eine schwache Stellung am Markt. Diese hindert sie daran, als einzelner einen Teil ihrer Beitragslast auf ihre Abnehmer zu überwälzen. Künstler und Publizisten werden daher – wie Arbeitnehmer – nur mit dem halben Beitrag belastet; die andere Beitragshälfte wird durch eine Künstlersozialabgabe und einen Bundeszuschuß aufgebracht.

Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage vor allem von Unternehmern erhoben, deren Unternehmen darauf ausgerichtet sind, ständig Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen und daraus Einnahmen zu erzielen. Die Künstlersozialabgabe wird von der Gesamtheit aller Entgelte (z. B. Honorare, Gagen, Kaufpreise) berechnet, die der professionelle Vermarkter an Künstler oder Publizisten für Werke oder Leistungen zahlt, die sie in selbständiger Tätigkeit erbracht haben.

Diese Regelung findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Werke und Leistungen der selbständigen Kulturschaffenden meist überhaupt erst durch das Zusammenwirken mit dem Vermarkter (Verleger, Schallplattenproduzent, Konzertdirektion, Theater, Galerie und anderen) dem Endabnehmer zugänglich werden. Die selbständig Lehrenden des Kulturbereichs tragen zu diesem "Vermarktungsprozeß insofern bei, als sie durch ihre lehrende Tätigkeit beim Kulturschaffenden den Grundstein für seine künftige Tätigkeit legen oder aber beim Endabnehmer den Weg dafür bereiten, daß er künftig Kulturprodukte abnimmt. Lehrende, Schaffende und Vermarkter bilden eine Einheit, die erst durch ihr Zusammenwirken ein kulturelles Leben ermöglichen. Die Kulturschaffen-

den (einschließlich der Lehrenden) bringen dabei – wie Arbeitnehmer – ihre persönliche Arbeitsleistung ein, während die Vermarkter – wie Arbeitgeber – vorwiegend ihre technischen Apparate (z. B. Druckereien und andere Vervielfältigungseinrichtungen) und ihre kaufmännischen Fähigkeiten und organisatorischen Voraussetzungen (Verteilernetz) zur Verfügung stellen. Erst dadurch kommt die eigentliche Vermarktung zustande, fließt das Entgelt für die Leistung des Kulturschaffenden.

Diese enge Verbindung, die typisch ist für die Kulturberufe und sie von allen anderen freien Berufen unterscheidet, die in der Regel in nur fallweisen Vertragsverhältnissen ihre Leistungen und Produkte unmittelbar an ihre Endabnehmer (Kunden) veräußern, ist die innere Begründung, die Vermarkter an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge der Kulturschaffenden – ähnlich wie Arbeitgeber – zu beteiligen. Das gilt um so mehr, als nach dem Künstlerbericht der Bundesregierung (BT-Drucksache 7/3071 S. 30 Tabelle 19, Zeilen 13 und 14) zwischen selbständigen Künstlern und ihren Vertragspartnern in nicht unerheblichem Maße längerfristige Beziehungen bestehen.

Daß dies nicht – wie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern - individuell, sondern pauschal im Wege einer Umlage geschieht, hat seinen Grund wiederum in den Besonderheiten des Kulturmarktes. Anders als dort, wo durch die Tarifverträge Mindest-Entgelte festgesetzt sind, werden hier die Entgelte von Fall zu Fall frei ausgehandelt. Der einzelne Kulturschaffende ist aber vielfach aufgrund seiner Position dem Vermarkter gegenüber nicht in der Lage, ein günstiges Entgelt für sein Werk oder seine Leistung durchzusetzen, geschweige denn, dazu einen Zuschlag für seine soziale Sicherung auszuhandeln. Hinzu kommt, daß die Zahlung eines individuellen Beitragsanteils auf unüberwindliche praktische Schwierigkeiten stoßen würde, die sich daraus ergeben, daß der selbständige Kulturschaffende oft für eine Mehrzahl von Vermarktern in wechselndem Umfang tätig wird.

Daher wird solidarisch die Gruppe der Vermarkter als Gesamtheit zur Finanzierung der Beiträge der Gesamtheit der Kulturschaffenden im Wege der Umlage herangezogen, und zwar in dem Umfang, in dem sie Leistungen und Werke der Kulturschaffenden in Anspruch nimmt, d. h. Entgelte dafür zahlt. Dabei ist eine gewisse Deckungsungleichheit zwischen der Gruppe der abgabepflichtigen Vermarkter und der Gruppe der begünstigten Versicherten unvermeidlich: Für einen Vermarkter können in wechselndem Umfang sowohl nach diesem Gesetz Versicherte wie auch - wegen bereits vorhandener anderer gesetzlicher sozialer Sicherung - nicht versicherte Künstler und Publizisten selbständig tätig sein. Dennoch müssen auch die Entgelte, die der zur Abgabe Verpflichtete an nicht nach diesem Gesetz Versicherte zahlt, zur Berechnung seiner Abgabelast herangezogen werden. Der zur Abgabe Verpflichtete mag dies besonders in dem Extremfall, in dem allein nicht versicherte Künstler und Publizisten für ihn tätig sind, als unbillig empfinden. Eine Ausnahme zugunsten der Honorare an Nichtversicherte würde jedoch wegen der damit verbundenen Abgrenzungsund Nachweisprobleme das Abgabeverfahren erheblich erschweren. Vor allem aber würde sie zu einem ungerechtfertigten Konkurrenzvorteil für die Nichtversicherten führen.

Eine weitere Deckungsungleichheit ergibt sich daraus, daß selbständige Künstler und Publizisten in wechselndem Ausmaß ihre Werke und Leistungen nicht über professionelle Vermarkter, sondern unmittelbar an Endabnehmer (z. B. Privatkunden) erbringen. Hier mag es als unbillig angesehen werden, die Vermarkter im Extremfall zur Mitfinanzierung der sozialen Sicherung auch von solchen selbständigen Künstlern und Publizisten heranzuziehen, die überhaupt keinerlei vertragliche Beziehung zu ihnen haben, sondern ihre Leistungen allein an Endabnehmer erbringen.

Um mögliche Einwände auszuräumen, ist ein Zuschuß aus Haushaltsmitteln des Bundes vorgesehen. Insoweit trägt auch die Gesamtheit der Bürger zur sozialen Sicherung derjenigen bei, die die Voraussetzungen für das kulturelle Leben dieser Gesellschaft schaffen.

Die Künstlerenguête hat bei den bereits versicherungspflichtigen selbständigen Kulturschaffenden ein "Versicherungsdefizit" ermittelt, obwohl diese seit ca. 50 Jahren zum pflichtversicherten Personenkreis in der Sozialversicherung gehören. Von seiten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen erhebliche Schwierigkeiten, diesen Kreis der Pflichtversicherten voll zu erfassen, weil die Sozialversicherung grundsätzlich auf die Meldepflicht des Arbeitgebers abstellt, die in diesem Bereich nicht gegeben ist. Daher sieht das Gesetz zur Durchführung der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten die Errichtung einer Künstlersozialkasse als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vor. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Versicherten und die zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten zu erfassen, die Beiträge der Versicherten und die Künstlersozialabgabe einzuziehen und aus diesen Mitteln sowie dem Bundeszuschuß die Beiträge zugunsten der Künstler und Publizisten an die Träger der Sozialversicherung abzuführen. Dabei soll durch Besonderheiten des Verfahrens der für selbständige Künstler und Publizisten typischen Situation Rechnung getragen werden, daß deren Einkommen unregelmäßig fließen und starken Schwankungen unterliegen. Die Erfüllung dieser schwierigen Aufgaben bedingt eine besondere Sachnähe. Deshalb wird bei der Künstlersozialkasse ein Beirat von besonders sachkundigen Personen aus den Kreisen der Künstler und Publizisten sowie der zur Abgabe Verpflichteten gebildet.

Für die Krankenversicherung gilt insofern eine besondere Regelung, als nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit der Künstler in den ersten fünf Jahren ein Wahlrecht zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung und einer gleichartigen Versicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen hat. Er kann sich danach von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen, wenn er im Dreijahresdurchschnitt die Versicherungspflichtgrenze für Angestellte überschreitet.

Künstler und Publizisten, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das 50. Lebensjahr vollendet oder bereits eine der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare private Alterssicherung haben, können sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. In der Krankenversicherung gilt eine entsprechende Befreiungsmöglichkeit für diejenigen, für die bei Inkrafttreten des Gesetzes eine der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbare private Sicherung für den Krankheitsfall besteht.

Durch diese Regelungen soll den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Künstler und Publizisten Rechnung getragen werden. Wer sich im Rahmen dieses Gesetzes für eine private Krankenversicherung entscheidet, erhält einen entsprechenden Zuschuß zu seinem privaten Krankenversicherungsbeitrag.

B. Besonderer Teil

Zum ersten Teil

Zu § 1

Durch diese Vorschrift wird grundsätzlich bestimmt, daß die selbständigen Künstler und Publizisten in die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen werden.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über die Abgrenzung des vom Gesetz erfaßten Personenkreises.

Hauptabgrenzungskriterium ist nach Absatz 1 die auf Dauer ausgeübte Erwerbstätigkeit. Es wird darauf verzichtet, im Wege der Aufzählung von Berufsbezeichnungen die künstlerische oder publizistische Tätigkeit im einzelnen zu definieren. Einer solchen Aufzählung steht die Vielfalt, Komplexität und Dynamik der Erscheinungsformen künstlerischer und publizistischer Berufstätigkeit entgegen. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß jedenfalls die im Künstlerbericht der Bundesregierung erfaßten Berufgruppen (BT-Drucksache 7/3071, S. 7) sowie alle im Bereich Wort tätigen Autoren, insbesondere Schriftsteller und Journalisten, in die Regelung einbezogen sind. Von jeder Abgrenzung nach der Qualität der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit ist abgesehen worden, wie das auch schon bei den bislang pflichtversicherten selbständigen Künstlern der Fall war. Für die soziale Sicherung kann lediglich das soziale Schutzbedürfnis maßgebend sein.

Absatz 2 enthält zwei Einschränkungen des versicherungspflichtigen Personenkreises:

In Nummer 1 wird darauf abgestellt, daß künstlerische und publizistische Leistungen im wesent-

lichen persönlich erbracht werden und sich daraus das einem Arbeitnehmer vergleichbare Sicherungsbedürfnis herleitet. Deshalb werden diejenigen Personen ausgeschlossen, die ständig qualifizierte Hilfskräfte beschäftigen.

Die Nummer 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Übergänge in den Grenzbereichen zwischen Kunst und Handwerk fließend sind, aber die in die Handwerksrolle Eingetragenen in der Handwerkerversicherung eine eigenständige Form der sozialen Sicherung bereits gefunden haben, mit Ausnahme derjenigen, die der Handwerkerversicherung nicht unterfallen, weil sie auch Arbeitnehmer oder Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebes sind.

Zu § 3

Diese Vorschrift ist an geltende Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, wonach eine geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei ist, angelehnt, trägt jedoch der Besonderheit Rechnung, daß Einkommen aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit außerordentlichen Schwankungen unterliegen können.

Im Absatz 1 wird deshalb die Geringfügigkeitsgrenze nicht – wie sonst üblich – auf einen Monat, sondern auf ein Jahr bezogen.

Nach Absatz 2 soll die Versicherungsfreiheit wegen geringfügigen Arbeitseinkommens erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeiten gelten, weil Berufsanfänger während der oft sehr schwierigen Anlaufzeit besonders schutzbedürftig sind. Ferner wird hier der in Absatz 1 aufgestellte Grundsatz dahin eingeschränkt, daß Versicherte mit geringfügigem Einkommen ein Jahr lang trotzdem versichert bleiben, wenn sie wegen eines guten Arbeitseinkommens aus der vorhergehenden Zeit über ein Guthaben nach § 14 des Gesetzes verfügen.

Zu § 4

Diese Vorschrift nimmt diejenigen selbständigen Künstler und Publizisten von der besonderen Rentenversicherungspflicht nach diesem Gesetz aus, die dieses Schutzes nicht bedürftig erscheinen, weil sie bereits anderweitig kraft Gesetzes für ihr Alter gesichert sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Beamte, Richter und Soldaten sowie um Beschäftigte, die eine Versorgung ähnlich wie Beamte zu erwarten haben; zum anderen um Personen, die bereits wegen einer anderweitigen Beschäftigung oder Tätigkeit zumindest in einem am Durchschnitt ausgerichteten Umfang in die soziale Sicherung einbezogen sind. Ferner werden durch diese Vorschrift die Bezieher von Altersruhegeld und die Studenten entsprechend den allgemeinen Regeln von der Versicherungspflicht ausgenommen.

Zu § 5

Diese Bestimmung schreibt vor, welche selbständigen Künstler und Publizisten trotz ihrer künstleri-

schen Tätigkeit nicht aufgrund dieses Gesetzes in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden. Maßgebend für die Abgrenzung ist, daß diese Personen bereits anderweitig gesetzlich gesichert oder nach allgemeinen Regeln von der Versicherungspflicht ausgenommen sind und eines Krankenversicherungsschutzes im Rahmen dieses Gesetzes deshalb nicht mehr bedürfen.

Zu § 6

Die Aufnahme einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit ist typischerweise mit besonderer Unsicherheit verbunden. Viele Berufsanfänger sehen sch nach einiger Zeit aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, den Beruf aufzugeben. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, den krankenversicherungsrechtlichen Status für Berufsanfänger festzulegen. Die Vorschrift gewährt deshalb in Absatz 1 den Berufsanfängern ein ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen entsprechendes Wahlrecht. Es wird jedoch eine Pflicht zur Versicherung für den Krankheitsfall statuiert. Dabei wird davon ausgegangen, daß diese Pflicht einer Krankenversicherungspflicht nach anderen Gesetzen vorgeht, wenn diese Gesetze den Eintritt der Versicherungspflicht davon abhängig machen, daß eine Versicherungspflicht "nach anderen gesetzlichen Vorschriften" nicht besteht (so z. B. § 165 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung, § 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte).

Die Absätze 2 und 3 regeln die Ausübung des Wahlrechts näher.

Nur wenn der zur Versicherung Verpflichtete von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch macht, tritt wegen des sozialen Schutzbedürfnisses Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Absatz 4 ein. Dabei wird erwartet, daß die Künstlersozialkasse den Versicherten bei der Feststellung der Pflicht zur Versicherung bereits auf die Frist für die Ausübung der Wahl hinweist und ihn auf die Folgen der unterlassenen Wahl aufmerksam macht.

Zu § 7

Diese Vorschrift ist eine Modifizierung der in den §§ 165 Abs. 1 Nr. 2 und 173 b der Reichsversicherungsordnung getroffenen Regelung über die Versicherungsfreiheit höher verdienender Angestellter, die den Besonderheiten der Einkommenserzielung der selbständigen Künstler und Publizisten Rechnung trägt. Künstlern und Publizisten soll für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist für Berufsanfänger ein Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht eingeräumt werden, wenn sie drei Jahre lang im Durchschnitt ein Einkommen erzielen, das über der Jahresarbeitsverdienstgrenze liegt. Wenn die genannte Grenze drei Jahre lang nicht überschritten wird, ist die Befreiung zu widerrufen, sofern dies nicht lediglich auf der Anhebung der Jahresarbeitsverdienstgrenze beruht. Es wird davon ausgegangen, daß in dem Widerruf zugleich die Feststellung der Versicherungspflicht im Sinne des § 306 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 48 Nr. 4 b dieses Gesetzes liegt und demnach die Mitgliedschaft mit diesem Tage beginnt.

Zu § 8

Durch diese Vorschrift soll erreicht werden, daß Künstler und Publizisten, die sich im Rahmen dieses Gesetzes für eine private Krankenversicherung entscheiden, hinsichtlich ihres Beitrages zur Krankenversicherung nicht anders gestellt werden als die Versicherungspflichtigen.

Zu § 9

Diese Vorschrift räumt selbständigen Künstlern und Publizisten, die nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werden, ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ihres Versicherungsvertrages mit einem Krankenversicherungsunternehmen ein, um eine doppelte Belastung zu vermeiden.

Zu § 10

Diese Vorschrift enthält die Grundsätze der Finanzierung der sozialen Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Danach werden die Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten und zur gesetzlichen Krankenversicherung von einer besonderen Stelle, der Künstlersozialkasse, in der Weise aufgebracht, daß sie einerseits Beitragsanteile von den Versicherten, andererseits eine Abgabe erhebt und einen Bundeszuschuß erhält.

Zu § 11

Diese Vorschrift setzt die Bemessungsgrundlagen für die Beitragsanteile fest, die der Versicherte an die Künstlersozialkasse für die Alterssicherung zu zahlen hat.

Nach Absatz 1 ist Bemessungsgrundlage die Gesamtheit des Arbeitseinkommens aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit in einem Kalenderjahr bis zu der in der Rentenversicherung sonst geltenden Jahresbeitragsbemessungsgrenze. Hinsichtlich der in den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Anderungen der Höchstgrenze wird auf die Begründung zu § 49 Nr. 5 verwiesen.

Die in Absatz 2 vorgesehene erhöhte Beitragsbemessungsgrenze ist im Zusammenhang mit § 14 zu sehen; die in den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Anderungen der erhöhten Beitragsbemessungsgrenzen sind eine Folge der in Absatz 1 Satz 2 und 3 getroffenen Regelungen.

Absatz 3 dient der Klarstellung.

Zu § 12

Diese Vorschrift setzt die Bemessungsgrundlage für die Beitragsanteile fest, die der Versicherte an die Künstlersozialkasse für die Sicherung im Krankheitsfall zu zahlen hat. Danach ist Bemessungsgrundlage die Gesamtheit des Arbeitseinkommens aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit in einem Kalenderjahr bis zu der in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze. Hinsichtlich der in Satz 2 vorgesehenen Anderungen der Höchstgrenze wird auf die Begründung zu § 48 Nr. 10 b verwiesen.

Zu § 13

In dieser Vorschrift werden die Vomhundertsätze bestimmt, nach denen sich die Beitragsanteile bemessen, die der Künstler an die Künstlersozialkasse zu zahlen hat, nämlich der halbe Beitragssatz der Angestelltenversicherung und der halbe durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen und Ersatzkassen, der für Mitglieder mit Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle gilt.

Damit wird der Künstler dem Arbeitnehmer insoweit gleichgestellt, als auch dieser nur die Hälfte der für ihn aufzubringenden Sozialversicherungsbeiträge zahlt

Die Bestimmung eines durchschnittlichen Beitragssatzes für die Beitragsanteile zur Krankenversicherung dient der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens für die Künstlersozialkasse.

Zu § 14

Durch diese Bestimmung in Verbindung mit § 11 Abs. 2 wird auch hier der für künstlerische und publizistische Berufe typischen Besonderheit Rechnung getragen, daß das Arbeitseinkommen über mehrere Jahre hinweg stark schwankt. Um Nachteile zu vermeiden, die dem Versicherten daraus für sein Altersruhegeld entstehen würden, wird eine erhöhte Jahresbeitragsbemessungsgrenze eingeführt (§ 11 Abs. 2). Das hat zunächst zur Folge, daß der Versicherte, wenn sein Einkommen die sonst in der Rentenversicherung geltende Jahresbeitragsbemessungsgrenze übersteigt, höhere Beitragsanteile an die Künstlersozialkasse zahlen muß, als diese für ihn in diesem Jahr an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abführt.

Nach Absatz 1 werden ihm die überschießenden Beitragsanteile gutgeschrieben. Wenn ein Guthaben vorhanden ist, wird die Jahresbeitragsbemessungsgrenze nach § 11 Abs. 2 für diesen Versicherten für die Zukunft so herabgesetzt, daß sein Guthaben den Beitragsanteil für ein Jahr nicht überschreiten kann.

Nach Absatz 2 wird das Guthaben zusammen mit einem gleich hohen Betrag aus dem Aufkommen aus der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuß dazu verwendet, um in Folgejahren, in denen der Versicherte nur ein Einkommen erzielt, das unter der für ihn geltenden Jahresbeitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung liegt, die Beitragszahlung zugunsten des Versicherten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entsprechend zu erhöhen.

Durch Absatz 3 soll erreicht werden, daß ein Guthaben vorrangig dazu verwendet wird, der Künstlersozialkasse Aufwendungen für Mindestbeiträge zu

erstatten, die der Versicherte hätte tragen müssen, die sie aber aus der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuß an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte geleistet hat. Das Guthaben kann allerdings nur in dem Umfang herangezogen werden, als die auf den Versicherten entfallende Hälfte des geleisteten Mindestbeitrages nicht schon durch dessen einkommensgerechte Beitragszahlung gedeckt war.

Ist bei Beendigung der Rentenversicherungspflicht noch ein Guthaben vorhanden, so ist es nach Absatz 4 zu erstatten. Hierauf findet die Vorschrift des Sozialgesetzbuchs über die Verzinsung und Verjährung Anwendung.

Zu §§ 15 bis 19

Diese Vorschriften regeln das Melde- und Beitragsverfahren zwischen den Versicherten und der Künstlersozialkasse. Sie sind den Verfahrensvorschriften nachgebildet, die im Sozialversicherungsrecht zwischen versicherungspflichtigen Selbständigen und Versicherungsträger gelten, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

- a) Da für Beginn und Ende der Versicherungspflicht und der Pflicht zur Versicherung nach diesem Gesetz ein besonderes Feststellungsverfahren vorgesehen ist, ist das Meldeverfahren weitgehend formalisiert, sowohl bei der Aufnahme der künstlerischen Tätigkeit (§ 16 Abs. 2) wie auch im Verlauf des Versicherungsverhältnisses (§ 17).
- b) Um die Zahlung des Beitragsanteils so nahe wie möglich an den Zeitpunkt der Erzielung der Einkünfte heranzurücken, muß der Versicherte vorläufig sein jeweiliges vierteljährliches Arbeitseinkommen melden und aufgrund dessen monatlich Beitragsanteile entrichten. Für die Entrichtung der Beitragsanteile ist, um dem Versicherten die Berechnung zu ersparen, das Kontenabbuchungsverfahren vorgesehen; dadurch soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß im Einzelfall eine abweichende Art der Beitragsentrichtung zwischen dem Versicherten und der Künstlersozialkasse vereinbart wird (§ 17 Abs. 1 und 2). Sobald hinsichtlich des Beitragsanteils zur Krankenversicherung die Jahresarbeitsverdienstgrenze, hinsichtlich des Beitragsanteils zur Rentenversicherung die für den Versicherten geltende Jahresbeitragsbemessungsgrenze erreicht ist, wird die Beitragsentrichtung für dieses Jahr eingestellt. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen.

Da die Beitragsberechnung grundsätzlich nach Kalenderjahren erfolgt, wird nach Schluß des Kalenderjahres aufgrund einer endgültigen Einkommensmeldung abgerechnet (§ 17 Abs. 4).

Zu § 20

Diese Vorschrift soll dem Versicherten einen Überblick über die Zahlungen im Rahmen seines Versicherungsverhältnisses ermöglichen.

Zu § 21

Diese Vorschrift stellt sicher, daß zu Unrecht an die Künstlersozialkasse entrichtete Beitragsanteile dem Versicherten zurückerstattet werden.

Zu § 22

Diese Vorschrift stellt für den Fall der Erstattung zu Recht entrichteter Beiträge zur Rentenversicherung sicher, daß die Künstlersozialkasse, der nach § 49 Nr. 2 das Antragsrecht zusteht, die erstatteten Beiträge insoweit an den Versicherten weiterleitet, als er sie getragen hat.

Zu § 23

Die Vorschrift enthält die Grundzüge der Künstlersozialabgabe.

Zu § 24

Hinsichtlich der Begründung für die Abgabepflicht der in den Absätzen 1 und 2 Genannten wird auf die Ausführungen unter A (Allgemeiner Teil) verwiesen. Absatz 3 soll Umgehungen verhindern.

Zu § 25

Absatz 1 der Vorschrift setzt als Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe die Gesamtheit aller Entgelte fest, die der nach § 24 Abs. 1 oder 2 Verpflichtete für Werke oder Leistungen zahlt, die in selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit erbracht worden sind, sofern der Verpflichtete sie nicht ausschließlich zum privaten Gebrauch erwirbt. Das gilt sowohl für solche Zahlungen, die an den Künstler oder Publizisten selbst geleistet werden, als auch für solche, die für seine Rechnung an Dritte erbracht werden. Durch letzteres sollen Umgehungen verhütet werden.

Durch die Bezugnahme auf § 2 wird sichergestellt, daß der Berechnung der Abgabe die Summe aller Entgelte zugrunde zu legen ist, die der Verpflichtete im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten gezahlt hat, auch soweit darin Entgelte an solche selbständige Künstler und Publizisten enthalten sind, die wegen einer anderweitigen gesetzlichen sozialen Sicherung aus der besonderen Versicherungspflicht nach diesem Gesetz herausgenommen sind. Würden diese Entgelte nicht zur Bemessung der Abgabe herangezogen, so würden die Auftraggeber möglicherweise solche Künstler und Publizisten bevorzugen, deren Entgelte bei der Berechnung der Abgabe unberücksichtigt blieben. Dadurch entstehende Konkurrenzvorteile könnten zu unerwünschten Änderungen der Strukturen freier künstlerischer und publizistischer Betätigung führen.

Absatz 2 stellt einerseits klar, daß auch Nebenleistungen der Abgabepflicht unterliegen, andererseits jedoch, daß Zahlungen an Verwertungsgesellschaften und die vom Künstler zu entrichtende Umsatzsteuer nicht mit der Abgabe belastet werden sollen.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß besonders im Kunsthandel Kommissionsgeschäfte häufig sind, und stellt sicher, daß auch der Teil des Verkaufspreises, dessen Herausgabe der Künstler vom Kommissionär für seine eigene Leistung beanspruchen kann, der Abgabe unterliegt.

Zu § 26

Diese Vorschrift regelt die Ermittlung und Festsetzung des Vomhundertsatzes der Künstlersozialabgabe. Er wird aufgrund von Schätzungen des Bedarfs der Künstlersozialkasse durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Zu § 27

Die Vorschrift regelt das Verfahren der Abführung der Künstlersozialabgabe durch die Verpflichteten.

Zu §§ 28 bis 30

Durch diese Vorschriften soll die Künstlersozialkasse in die Lage versetzt werden, die Ansprüche gegenüber den Abgabepflichtigen durchzusetzen. Sie sind an geltende sozialversicherungsrechtliche Vorschriften über die Beitragsüberwachung angelehnt.

Zu § 31

Diese Vorschrift stellt sicher, daß § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auch für die Verjährung der Künstlersozialabgabe gilt.

Zu § 32

Diese Vorschrift stellt sicher, daß zu Unrecht entrichtete Künstlersozialabgabe dem Abgabepflichtigen zurückerstattet wird.

Zu § 33

Die Gründe für den vorgesehenen Bundeszuschuß sind im Allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt.

Die in Absatz 1 bestimmte Höhe des Zuschusses ist so angesetzt, daß er etwa ein Sechstel der erwarteten Ausgaben der Künstlersozialkasse ausmacht, was etwa einem Drittel des als erforderlich angesehenen Aufkommens aus der Künstlersozialabgabe entspricht. Dies erscheint angemessen, um mögliche Unbilligkeiten für die zur Abgabe Verpflichteten zu vermeiden (vgl. den Allgemeinen Teil der Begründung).

Zu § 34

Durch diese Vorschrift wird bestimmt, daß die Künstlersozialkasse statt der Leistungsträger die Entrichtung der Beitragsanteile des Versicherten und der Künstlersozialabgabe überwacht.

Zu § 35

Die Durchführung der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten ist nur gewährleistet, wenn die Versicherten und die zur Abgabe Verpflichteten den ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß nachkommen. Um dies sicherzustellen, werden Verstöße gegen die wichtigsten dieser Pflichten mit Geldbußen geahndet. Die Bußgeldvorschriften sind den im Sozialversicherungsrecht geltenden nachgebildet.

Zum zweiten Teil

Zu § 36

Bei der Erfassung des zu versichernden Personenkreises und der Einziehung der Beitragsanteile nach Regeln, die den Besonderheiten der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit Rechnung tragen, sind schwierige technische und organisatorische Probleme zu erwarten. Hierfür und für die Einziehung der Künstlersozialabgabe muß eine sachkundige Institution vorhanden sein. Ihre Aufgabe ist es weiterhin, aus diesen Mitteln und dem Bundeszuschuß die Beiträge zugunsten der einzelnen Versicherten an den Träger der Rentenversicherung und den jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung zu entrichten sowie die Beitragszuschüsse zur privaten Krankenversicherung zu zahlen. Deshalb wird eine besondere Stelle geschaffen, die den Trägern der Sozialversicherung vorgeschaltet ist. Sie muß wegen der ihr - zum Beispiel mit der Erhebung der Künstlersozialabgabe - übertragenen Befugnisse den Charakter einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts haben.

Zu § 37

Der nach Absatz 1 zu bildende Beirat hat die Aufgabe, den Leiter der Künstlersozialkasse zu beraten (Absatz 2). Damit soll erreicht werden, daß die Sachkunde der in den Beirat zu berufenden Persönlichkeiten sowohl aus den Kreisen der Versicherten als auch aus dem Kreis der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten für die schwierige und zum Teil neuartige Tätigkeit der Künstlersozialkasse nutzbar gemacht wird.

Der Absatz 3 regelt die Verfahrensgrundsätze für die Berufung und Abberufung der Beiratsmitglieder und deren Stellvertreter.

Absatz 4 bestimmt, daß die Mitglieder des Beirats ehrenamtlich tätig werden, welche Entschädigung sie für ihre Tätigkeit erhalten und wie sie haften.

Zu § 38

Die Vorschrift regelt das Widerspruchsverfahren. Sie ist den Vorschriften über das Verfahren bei den Trägern der Sozialversicherung nachgebildet. Dabei wird davon ausgegangen, daß auch der in diesem Gesetz geregelte Bereich der Sozialversicherung un-

ter den Begriff der Sozialversicherung im Sinne des § 51 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes fällt.

Zu §§ 39 bis 41

Die Vorschriften regeln die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Künstlersozialkasse sowie die Grundzüge der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der bei der Künstlersozialkasse Beschäftigten.

Zu § 42

Diese Vorschrift regelt die Haushaltsführung der Künstlersozialkasse.

Der Absatz 1 bestimmt die sinngemäße Anwendung der für die Leistungsträger der Rentenversicherung geltenden Bestimmungen.

Wegen der besonderen Aufgaben der Künstlersozialkasse ist ein eigener Kontenrahmen erforderlich. Das regelt Absatz 2.

Die in Absatz 3 vorgesehene Anhörung des Beirats durch den Leiter der Künstlersozialkasse vor Feststellung des Haushaltsplans soll die Sachkunde der Beiratsmitglieder nutzbar machen.

Der Absatz 4 betrifft die rechtzeitige Aufstellung des Haushaltsplans und überträgt die vorgesehene Genehmigung des Haushaltsplans dem Bundesversicherungsamt als der auch für die bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Absätze 5 und 6 betreffen die vorläufige Haushaltsführung sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben. Sie entsprechen allgemeinen Grundsätzen.

Absatz 7 enthält Vorschriften über die Rechnungslegung und überträgt die Rechnungsprüfung dem auch für die bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung zuständigen Bundesversicherungsamt.

Zu § 43

Um sicherzustellen, daß die Künstlersozialkasse ihre Verpflichtungen gegenüber den Trägern der Sozialversicherung jederzeit nachkommen kann, hat sie aus ihren Einnahmen eine Liquiditätsreserve zu bilden. Ein Betrag von mindestens einer Zweimonatsausgabe nach dem Durchschnitt des voraufgegangenen Kalenderjahres erscheint hierfür notwendig und ausreichend.

Zu § 44

Diese Vorschrift regelt die Verwaltung der Mittel der Künstlersozialkasse nach allgemeinen Grundsätzen.

Zu § 45

Hier ist dem Gedanken Rechnung getragen, daß es zweckmäßig erscheint, die Aufsicht über die Künstlersozialkasse derselben Behörde zu übertragen, der auch die Aufsicht über die bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung obliegt, soweit nicht besondere Umstände dem entgegenstehen.

Zu § 46

Diese Vorschrift begründet die Informations- und Beratungspflicht der Künstlersozialkasse gegenüber den Beteiligten.

Zu § 47

Als der für den Bereich der Sozialversicherung zuständige Bundesminister erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Satzung als Rechtsverordnung.

Zum dritten Teil

Zu § 48

Zu Nummer 1

Die Streichung der Begriffe "Musiker" und "Artisten" in § 166 der Reichsversicherungsordnung ist notwendig, weil die Krankenversicherungspflicht der selbständigen Künstler und Publizisten nunmehr insgesamt im Künstlersozialversicherungsgesetz geregelt wird und die beiden Künstlergruppen von diesem mit erfaßt werden.

Zu Nummer 2

Wegen der häufig schwankenden Einkommensverhältnisse der selbständigen Künstler und Publizisten ist eine besondere Regelung über ihren Grundlohn erforderlich. Der Grundlohn soll nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen berechnet werden, das die versicherten Künstler und Publizisten aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielen.

Der Grundlohn für die versicherten selbständigen Künstler und Publizisten ist auf die gleiche Höhe begrenzt, die für die übrigen Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung gilt. Da das Einkommen der selbständigen Künstler und Publizisten stark schwankt und auch sehr weit absinken kann, ist aber auch eine Mindestbegrenzung des Grundlohnes für diesen Personenkreis erforderlich.

Zu Nummer 3

Wegen der besonderen Einkommensverhältnisse dieser Versicherten und um einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme entgegenzuwirken, ist bei Arbeitsunfähigkeit für die Gewährung von Krankengeld eine Wartezeit von 6 Wochen vorgesehen. Der Beitragssatz entspricht daher demjenigen, der für Mitglieder mit Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall erhoben wird (s. Begründung zu Nr. 10 b).

Zu Nummer 4

Der Künstlersozialkasse obliegt die Erfassung des zu versichernden Personenkreises und die Feststellung, wer als selbständiger Künstler oder Publizist

versicherungspflichtig ist. Um zu vermeiden, daß Forderungen und Verpflichtungen zwischen Krankenversicherungsträgern und selbständigen Künstlern oder Publizisten nachträglich aus verspäteter Erfassung entstehen, beginnt die Mitgliedschaft grundsätzlich mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht von der Künstlersozialkasse festgestellt wird. Geht die Feststellung auf eine Meldung des Künstlers zurück oder hat er die Versicherung beantragt, so soll eine Verzögerung im Verwaltungsverfahren nicht zu seinen Lasten gehen.

Zu Nummer 5

Auch das Ende der Mitgliedschaft richtet sich grundsätzlich nach der Feststellung der Künstlersozialkasse. In den Fällen jedoch, in denen aufgrund des § 5 kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit eintritt, muß die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung auch ohne Feststellung der Künstlersozialkasse enden. Dadurch wird insbesondere eine doppelte Beitragspflicht verhindert.

Zu Nummer 6

Die nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung soll auf Künstler ausgedehnt werden, die aus der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz ausscheiden.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift soll gewährleisten, daß die Krankenversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten von den zuständigen Versicherungsträgern ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Die Künstlersozialkasse wird daher verpflichtet, Beginn und Ende der Versicherung sowie das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der zuständigen Krankenkasse zu melden.

Zu Nummer 8

Diese Vorschrift ist um die Künstlersozialkasse zu ergänzen, weil diese nach § 381 b der Reichsversicherungsordnung in der Fassung von Nummer 9 die Beiträge für die versicherten Künstler und Publizisten zu tragen hat.

Zu Nummer 9

Nach der Gesamtkonzeption des Gesetzes trägt die Künstlersozialkasse im Verhältnis zum Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die Beiträge für die Versicherten und ist damit Beitragsschuldner.

Zu Nummer 10

Der erste Halbsatz im Buchstaben a dient der Klarstellung, der zweite Halbsatz folgt daraus, daß die Künstlersozialkasse Beitragsverpflichteter nach Nummer 9 ist.

Buchstabe b schreibt neben dem Beitragssatz, der demjenigen entspricht, der für Mitglieder mit Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gilt (siehe zu Nummer 3), die vorläufige und die endgültige Beitragsbemessungsgrundlage sowie den Ausgleich zwischen den Abschlagszahlungen und dem endgültigen Beitrag vor.

Die Unterscheidung der Bemessungsgrundlagen ist notwendig, weil das beitragspflichtige Jahresarbeitseinkommen zunächst nur geschätzt werden kann (vgl. Nummer 2).

Hinsichtlich der Anderungen der Höchst- und Mindestgrenzen wird auf den 2. Absatz der Begründung zu § 49 Nr. 5 verwiesen.

Zu Nummer 11

Durch die Einbeziehung der Artisten in dieses Gesetz ist § 475 c der Reichsversicherungsordnung gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung zu der Regelung nach § 50.

Zu Nummer 13

Die Vorschrift bewirkt, daß die Meldepflicht der Künstlersozialkasse auch gegenüber den Ersatzkassen gilt.

Zu Nummer 14

Diese Vorschrift bestimmt, daß die Künstlersozialkasse auch gegenüber einer Ersatzkasse Beitragsverpflichteter ist. Sind die Beitragsleistungen an die Ersatzkasse höher als die, die an den sonst zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten wären, so geht der überschießende Betrag zu Lasten des Versicherten.

Zu § 49

Zu Nummer 1

- a und b) Die besondere Nennung der Musiker in Nummer 3 und der Artisten in der bisherigen Nummer 4 des Absatzes 1 in § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist entbehrlich, weil die Versicherungspflicht aller selbständigen Künstler und Publizisten in der Rentenversicherung der Angestellten nunmehr unter Bezugnahme auf das Künstlersozialversicherungsgesetz in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes geregelt ist. Die ausdrückliche Nennung des Personenkreises an dieser Stelle ist aus Gründen der Systematik des Angestelltenversicherungsgesetzes erforderlich, während dies im Zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung entbehrlich ist.
 - c) Die durch die Einfügung des Absatzes 3 in § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes getroffene Regelung über Beginn und Ende der Rentenversicherungspflicht entspricht im wesentlichen der über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung. Auf die Begründung zu § 48 Nr. 4 und 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Künstlersozialkasse trägt im Verhältnis zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den Beitrag; deshalb steht ihr auch ein eventueller Erstattungsanspruch auf zu Recht entrichtete Beiträge zu, den sie jedoch zum Schutz des Versicherten nur mit dessen Einverständnis geltend machen kann.

Zu Nummer 3

- a) Diese Ergänzung ermöglicht die versicherungsrechtliche Berücksichtigung der Beitragsguthaben nach § 14, die zum Ausgleich der häufig schwankenden Einkommen angesammelt werden (s. Begründung zu § 14), sowie der Vergütungen für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen.
- b) Hier ist festgelegt, daß für Künstler und Publizisten die Künstlersozialkasse den Pflichtbeitrag trägt (s. Begründung zu § 51 Nr. 9).

Zu Nummer 4

Durch die Bestimmung wird gewährleistet, daß die Künstlersozialkasse die für Selbständige jeweils geltenden Mindestbeiträge entrichtet. Es gilt allerdings entsprechend den allgemein bei der Künstlersozialversicherung üblichen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen eine Mindestjahresbeitragsberechnungsgrundlage.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift regelt die Beitragsabführung und Meldeverpflichtung der Künstlersozialkasse gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Die in Absatz 2 Satz 2 und 3 vorgesehene Änderung der in Satz 1 geregelten Höchst- und Mindestgrenzen ist notwendig, weil für die Durchführung der Künstlersozialversicherung – abweichend von der Regelung für alle anderen Versicherten – der Beitragsbemessungszeitraum nicht der Monat, sondern das Jahr ist. Es müssen daher Sonderregelungen getroffen werden, um sicherzustellen, daß, wenn die Versicherungspflicht nur für Teile des Kalenderjahres bestanden hat, nur ein entsprechender Teil des Jahresarbeitseinkommens der Beitragsbemessung zugrunde gelegt wird.

Zu Nummer 6

Durch die Bestimmung in § 159 wird der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gegenüber der Künstlersozialkasse – wie gegenüber den Einzugsstellen – ein Prüfungsrecht eingeräumt.

Zu § 50

Die Vorschrift gibt den Ersatzkassen das Recht, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Künstler und Publizisten auch dann als Mitglieder aufzunehmen, wenn die Ersatzkasse nicht zuständig wäre, der Versicherte aber im Zeitpunkt der Aufnahme in dem Bezirk wohnt, für den die Ersatzkasse zugelassen ist. Die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse befreit in diesem Fall von der Mitgliedschaft bei der zuständigen Krankenkasse.

Zum vierten Teil

Zu § 51

Diese Vorschrift enthält Regelungen über die Befreiung von der Versicherungspflicht für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen ihres Alters die Wartezeit für ein Altersruhegeld in der Rentenversicherung bis zum 65. Lebensjahr nicht mehr erfüllen können, und für Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits eine hinreichende Alterssicherung für sich und ihre Familie haben.

Zu § 52

Die Vorschrift verhindert für diejenigen selbständigen Künstler und Publizisten, die bereits nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung versichert waren, eine Unterbrechung ihrer Rentenversicherung.

Zu § 53

Wenn Künstler oder Publizisten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen der Art nach die gleichen Leistungen erhalten, die ihnen bei Krankheit von der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt würden, soll ihnen zur Besitzstandswahrung das Recht zur Befreiung von der Versicherungspflicht eingeräumt werden.

Zu § 54

Durch diese Übergangsregelung wird auch den Berufsanfängern, die ihre Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben, ein Wahlrecht zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung eingeräumt. Das Wahlrecht steht ihnen für den Teil der Fünfjahresfrist zu, die beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verstrichen ist.

Zu § 55

Die Vorschrift verhindert für diejenigen selbständigen Künstler, die bereits nach § 166 Nr. 2 oder 3 der Reichsversicherungsordnung versichert waren (Musiker, Artisten, Kunsterzieher) eine Unterbrechung ihrer Krankenversicherung.

Zu § 56

Um den zur Abgabe Verpflichteten eine rechtzeitige Kalkulation zu ermöglichen, wird für das erste Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe gesetzlich bestimmt. Die Höhe des Vomhundertsatzes beruht auf Schätzungen über den Bedarf der Künstlersozialkasse einerseits und über die Summe der Entgelte, die an selbständige Künstler und Publizisten andererseits gezahlt werden.

Außerdem regelt die Vorschrift die Berechnungsgrundlage für die Vorabzahlung der Künstlersozialabgabe sowie den Beginn der Vorauszahlungs- und Meldepflicht für die Abgabepflichtigen im Jahr des Inkrafttretens.

Zu § 57

Es ist damit zu rechnen, daß die Erfassung der Auftraggeber und deren Heranziehung zur Zahlung der Abgabe in den ersten beiden Jahren zeitraubend sein wird. Da die Künstlersozialkasse aber Beitragsschuldner gegenüber den Sozialversicherungsträgern ist, muß dafür Sorge getragen werden, daß sie nicht in Zahlungsschwierigkeiten gerät. Dies soll durch das Bundesdarlehen verhindert werden.

Zu § 58

Die materiell-rechtlichen Vorschriften des Gesetzes werden erst am 1. April 1981 in Kraft treten, so daß erst von diesem Zeitpunkt ab der Künstlersozialkasse von ihr einzuziehende Mittel zur Verfügung stehen. Sie muß jedoch vorher eingerichtet sein, benötigt also auch schon im Jahre 1980 und im 1. Vierteljahr 1981 Mittel, um die Verwaltungskosten bestreiten zu können. Hierfür dient der Bundeszuschuß, dessen Höhe geschätzt ist.

Zu § 59

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlinklausel.

Zu § 60

Diese Vorschriften regeln das Inkrafttreten des Gesetzes. Durch Absatz 2 sollen diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, die für die organisatorischen Vorbereitungen der Künstlersozialversicherung erforderlich sind, zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

- Der Bundesrat begrüßt es grundsätzlich, daß die Bundesregierung Folgerungen aus den Erkenntnissen über die soziale Lage der selbständigen Künstler und Publizisten zieht.
- Der Bundesrat ist der Auffassung, daß ein Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten bei der notwendigen sozialen Besserstellung dieses Personenkreises nicht zur Gefährdung der bestehenden kulturellen Institutionen, zur Schmälerung des kulturellen Angebots und damit zur Verarmung der kulturellen Landschaft führen darf; dies ist nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs nicht auszuschließen.
- 3. Der Bundesrat bedauert, daß die Gesetzesvorlage, obwohl von grundsätzlicher Bedeutung, den Ländern nicht frühzeitig im Rahmen des § 26 GGO II, sondern erst kurzfristig durch Zuleitung an den Bundesrat zur Kenntnis gegeben worden ist mit der Folge, daß eine eingehende Befassung mit der Vorlage bis jetzt nicht möglich war.
- 4. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Aufgaben, die von der Künstlersozialkasse wahrgenommen werden sollen, nicht auch von bereits vorhandenen Einrichtungen (z. B. der Krankenversicherung und der Rentenversicherung) erfüllt werden können. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die geplante Einrichtung der Künstlersozialkasse den Bemühungen widerspricht, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung möglichst keine neuen Verwaltungseinrichtungen zu schaffen

5. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung

Die Zuweisung einer neuen Berufsgruppe bringt einen neuen Aufgabenbereich für die Krankenversicherungsträger, soweit sie Landesbehörden sind, mit sich. Dies ergibt sich insbesondere aus den erheblichen Änderungen im Recht der Krankenversicherung für den besonderen Personenkreis der Künstler, die der Gesetzentwurf bestimmt. Die Durchführung des Gesetzes durch die landesunmittelbaren Krankenversicherungsträger steht daher einer Regelung über die Einrich-

tung von Behörden gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG gleich.

6. Zu § 12 nach Satz 2

In § 12 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Für Zeiten, in denen Anspruch auf Krankenoder Mutterschaftsgeld besteht oder Beiträge nach § 381 Abs. 3 a der Reichsversicherungsordnung zu entrichten sind, ist die Jahresarbeitsverdienstgrenze entsprechend herabzusetzen."

Begründung

Die Änderung der Beitragsbemesssungsgrenze für die Beitragsanteile, die der Künstler an die Künstlersozialkasse für seine Krankenversicherung zu zahlen hat, folgt daraus, daß nach § 383 RVO für Zeiten des Bezuges von Kranken- oder Mutterschaftsgeld oder in der Zeit, in der Rehabilitationsträger Beitragsverpflichtete sind, keine Krankenkassenbeiträge zu entrichten sind.

 Zu § 26 Abs. 3, § 28 Satz 3, § 34 Abs. 2, § 47 Satz 1 und § 49 Nr. 5 (§ 126 a Abs. 4 Satz 2 AVG)

In § 26 Abs. 3, § 28 Satz 3, § 34 Abs. 2, § 47 Satz 1 und § 49 Nr. 5 in § 126 a Abs. 4 Satz 2 AVG sind jeweils nach dem Wort "Rechtsverordnung" einzufügen die Worte", die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf (,)".

Begründung

Folge nach Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes. Die Verordnungsermächtigungen in den angeführten Vorschriften betreffen keine Regelungen, die von den Ländern auszuführen sind. Daher ist es nicht erforderlich, daß der Bundesrat diesen Rechtsverordnungen zustimmt.

8. Zu § 48 Nr. 7 (§ 318 d Satz 2 RVO)

In § 48 Nr. 7 sind in § 318 d Satz 2 RVO nach dem Wort "Rechtsverordnung" einzufügen die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates".

Begründung

Folge der Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes. Die zu erlassende Rechtsverordnung betrifft die Meldungen an die zuständigen (landesunmittelbaren) Krankenkassen und ist daher für die Ausführung des Gesetzes durch diese von erheblicher Bedeutung. Es ist daher klarzustellen, daß die auf Grund dieser Ermächtigung zu erlassende Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu 2.

Die Befürchtung des Bundesrates, der Entwurf könne zu einer Verarmung der kulturellen Landschaft fühden, wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

Zu 4.

Die Bundesregierung ist bemüht, den zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, insbesondere durch weitestgehenden Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Die Sozialversicherung der Künstler und Publizisten - wie das Gesetz sie vorsieht -- setzt jedoch eine zentrale Stelle voraus, bei der bundesweit die Beitragsanteile der Versicherten sowie die Künstlersozialabgabe und der Bundeszuschuß zusammentreffen, damit sie - als Beitragsschuldnerin - aus diesen Mitteln die individuellen Beiträge der Versicherten an die Träger der Renten- und Krankenversicherung abführen und die Beitragszuschüsse an die privat Krankenversicherten zahlen kann. Außerdem muß diese Stelle über besondere Sachkenntnis hinsichtlich des versicherten Personenkreises und der zur Abgabe Verpflichteten verfügen. Eine diesen Anforderungen genügende Institution ist nach Meinung der Bundesregierung nicht vorhanden. Die Bundesregierung wird jedoch der Frage der Verwaltungsvereinfachung weiterhin große Aufmerksamkeit widmen.

Zu 5.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates zur Zustimmungsbedürftigkeit des Geset-

zes nicht. Die Ausdehnung der für selbständige Musiker, Artisten und Musiklehrer bereits bestehenden Krankenversicherungspflicht auf alle selbständigen Künstler und Publizisten stellt für die Krankenversicherungsträger keinen neuen Aufgabenbereich dar. Soweit der Entwurf Besonderheiten im Recht der Krankenversicherung für den genannten Personenkreis vorsieht, obliegt deren Durchführung nicht den Krankenversicherungsträgern, sondern der Künstlersozialkasse. Die Durchführung des Gesetzes durch die landesunmittelbaren Krankenversicherungsträger steht deshalb einer Regelung über die Einrichtung von Behörden gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht gleich.

Zu 6.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 7.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Da das Gesetz entgegen der Auffassung des Bundesrates nicht zustimmungspflichtig sein wird, bedarf es der vom Bundesrat vorgeschlagenen Einfügung nicht.

Zu 8.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Auch die Rechtsverordnung nach § 48 Nr. 7 des Entwurfs (§ 318 d Satz 2 RVO) ist nicht an die Zustimmung des Bundesrates gebunden, weil sie ihre Grundlage in einem zustimmungsfreien Bundesgesetz haben wird und keine von den Ländern auszuführenden Regelungen, sondern Meldungen betrifft, die von der Künstlersozialkasse als einer Einrichtung des Bundes vorzunehmen sind.

